

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik
(Ultraschallvereinbarung)
(Anlage 3 BMV-Ä)

1. In § 6 Absatz 3 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) Für die in Anlage II genannten Anwendungsbereiche AB 3.1, AB 3.2 und AB 3.3 kann der Grundkurs interdisziplinär durchgeführt werden. Der Aufbaukurs und der Abschlusskurs müssen sich in Umfang und Ausrichtung auf die spezifischen Anwendungsbereiche gemäß Anlage II beziehen.“

2. In **Anlage II** wird in der Tabelle vor der Zeile „1 Gehirn“ folgende Zeile eingefügt:

Anwendungsbereiche	Grundkurs		Aufbaukurs	Abschlusskurs
	Unterrichtsstunden	an mindestens Tagen	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden
<i>„Für die AB 3.1 (Nasennebenhöhlen), 3.2 (Gesichts- und Halsweichteile, einschl. Speicheldrüsen) und 3.3 (Schilddrüse) kann der Grundkurs interdisziplinär durchgeführt werden.“</i>	16	2	<i>Aufbaukurs: s. jeweiliger Anwendungsbereich</i>	<i>Abschlusskurs: s. jeweiliger Anwendungsbereich“</i>

3. In § 11 Absatz 10 werden nach den Wörtern „wenn dabei keine Mängel“ die Wörter „bei der Bildqualität“ eingefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für Neugeräte findet die erstmalige Konstanzprüfung 8 Jahre nach der Genehmigungserteilung statt, danach werden die Prüfungen in 6-jährigem Abstand durchgeführt. Gebrauchtergeräte nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a) werden in 6-jährigem Abstand geprüft.“

- b) In Absatz 8 Satz 3 werden nach den Wörtern „*mit der Konstanzprüfung verbunden werden*“ die Wörter „*bzw. gemäß § 11 Abs. 10 für diese anerkannt werden*“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft.

Berlin, den 27.02.2025

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin